



Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

www.Ohligser-SG.de

Ehrungsordnung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beantragung von Ehrungen
- § 3 Ehrungen
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Aberkennung
- § 6 Verleihung der Ehrung
- § 7 Gültigkeit der Ehrungsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Ehrungsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen ist die Grundlage für die Verleihung von Ehrungen.

In Würdigung besonderer Verdienste, herausragender Leistungen und langjähriger Treue zum Verein können Mitglieder geehrt werden.

In Anerkennung von Leistungen und Verdiensten zum Nutzen des Vereins können auch Nichtmitglieder geehrt werden.

Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung

§ 2 Beantragung von Ehrungen

Anträge zur Verleihung einer Auszeichnung können beantragt werden durch:

- den Vorstand
- den Ausschüssen
- durch Mitglieder als Vorschläge an den Vorstand

Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen

Über die Anträge zur Verleihung einer Ehrung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Ehrung für Verdienste durch langjährige Treue als Vereinsmitglied (siehe 3.3) brauchen nicht gesondert gestellt werden, da die Dauer der Mitgliedschaft über die Mitgliederverwaltung ermittelt wird.

§ 3 Ehrungen

1. Sportliche Leistungen

In Würdigung hervorragender Leistungen in sportlichen Wettkämpfen können Mitglieder geehrt werden. Das kann sowohl für Einzelsportler als auch für Mannschaften gelten.

2. Besondere Verdienste

Besondere Verdienste werden erworben:

- Durch langjährige Ausübung eines Ehrenamtes
 - als Mitglied des Vorstandes
 - als aktives Mitglied bei der Gestaltung des Vereinslebens und Stärkung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - als Betreuer oder Übungsleiter
- Durch uneigennützig Unterstützung und Förderung des Vereins durch Nichtmitglieder.

3. Zeitliche Ehrungen

Die zeitliche Ehrung tritt bei langjähriger Mitgliedschaft automatisch ein.

Die Ehrungen sehen wie folgt aus:

- 10 Jahre: Vereinsnadel/-medaille mit Bronzekranz
- 25 Jahre: Vereinsnadel/-medaille mit Silberkranz, RSB- und DSB-Ehrennadel
- 40 Jahre: RSB-Ehrennadel
- 50 Jahre: Vereinsnadel mit Goldkranz, RSB- und DSB-Ehrennadel
- 60 Jahre: RSB- und DSB-Ehrennadel, Präsidentenmedaille des RSB
- 65 Jahre: RSB-Ehrennadel
- 70 Jahre: DSB-Ehrennadel

Bei der Verleihung der Auszeichnungen von Fach- bzw. Dachverbänden ist die Mitgliedschaft in anderen Vereinen in Bezug auf die Verbandszugehörigkeit zu berücksichtigen.

4. Persönliche Anlässe

Bei persönlichen Anlässen (soweit bekannt) gratuliert der Verein in angemessener Weise:

- zum Geburtstag (18, 25, 50, 70 Jahre und allen weiteren im 5 Jahresrhythmus)
- zur Hochzeit eines Mitglieds
- zur Goldenen Hochzeit eines Mitgliedes
- zur Geburt eines Kindes eines Mitglieds

5. Besondere Anlässe

Anlässlich besonderer Ehrentage eines Vereins z. B. Jubiläen, Einweihungen u.ä. können Ehrengaben vergeben werden.

6. Sonstige Anlässe

Beim Tod

- eines passiven oder aktiven Mitgliedes erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben
- von verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern wird ein Trauerkranz geschickt. Anstelle des Kranzes ist auch eine Geldspende möglich.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an langjährige Mitglieder verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf gemäß § 6.5 der Vereinssatzung der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Verbunden mit der Ehrenmitgliedschaft kann auch die Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 5 Aberkennung

Eine Ehrung kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Betroffenen aberkannt werden. Über einen Widerspruch des Betroffenen entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollten nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Gültigkeit der Ehrungsordnung

1. Diese Ehrungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.
2. Alle bisherigen Ehrungsordnungen bzw. Ehrungsfestlegungen verlieren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.